



Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Deutscher Juristinnenbund e.V. • Anklamer Str. 38 • 10115 Berlin

12.09.2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Vorständinnen von Terre des Femmes,

ich wende mich an Sie zum aktuell diskutierten Thema Ihres Positionspapiers "Transgender, Selbstbestimmung und Geschlecht", von dem sich die Mehrheit Ihres Vorstands im Sommer öffentlich distanziert hat. Ich habe diese Entscheidung auf Twitter begrüßt und wende mich dazu nun auch persönlich an Sie und an Ihre Mitglieder.

Die Diskussion über die Bedeutung von Geschlecht im Recht und in unserer Gesellschaft ist auch in feministischen Kreisen derzeit in vollem Gange. Nach Jahrzehnten frauenpolitischen Engagements möchte ich mit Ihnen meine Überzeugung teilen, dass die längst überfälligen Änderungen der staatlichen Erhebung des Geschlechts im Personenstandsrecht und der Einführung neuer Änderungsmöglichkeiten des Geschlechtseintrags die dringend notwendigen politischen Kämpfe für die Interessen von Frauen und Mädchen nicht aufhalten werden. Im Gegenteil ermöglicht uns der Schulterschluss mit Verbänden, die sich für Geschlechtervielfalt einsetzen, noch lauter unsere Stimme gegen patriarchale Strukturen, sexualisierte Gewalt und geschlechtsbezogene Benachteiligung zu erheben.

Mit dem Transsexuellengesetz ist im Jahr 2022 noch immer ein Gesetz in Kraft, das unzumutbare Anforderungen an trans Menschen stellt, auch wenn dank des mehrfachen Eingreifens des Bundesverfassungsgerichts schon erhebliche Lücken in diesem in weiten Teilen menschenrechtswidrigen Gesetz klaffen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur 3. Option besteht außerdem rechtssystematischer Handlungsbedarf für den Schutz und die Anerkennung der geschlechtlichen Identität. Eine Reform ist also überfällig. Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djB) spricht sich seit Jahren für eine solche Reform aus, im Sinne eines Gesetzes zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt.

Im Ergebnis besteht keine menschenrechtliche oder grundrechtliche Basis für eine politische Verengung der Kategorie „Frau“ auf das biologische Geschlecht ohne Berücksichtigung der Geschlechtsidentität der betroffenen Person, wie sie derzeit diskutiert wird. Insofern sollten Sie den Versuchen, den Begriff Frau in ihrer Satzung im Sinne eines Biologie-Checks zu interpretieren, mit gesundem Misstrauen begegnen, handelt es sich doch um den reaktionären Versuch, eine Verengung und Retraditionalisierung von Geschlecht zu befördern.

Bundesgeschäftsstelle

Anke Gimbal, Ass. jur.
Geschäftsführerin

Anklamer Straße 38
10115 Berlin
Tel.: +49 30 4432700
Fax: +49 30 44327022
geschaefsstelle@djB.de
<http://www.djB.de>

Präsidentin

Prof. Dr. Maria Wersig
Hochschullehrerin
maria.wersig@djB.de

Vizepräsidentinnen

Ursula Matthiessen-Kreuder
Rechtsanwältin
ursula.matthiessen-kreuder@djB.de
Dr. Dana-Sophia Valentiner
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
dana-sophia.valentiner@djB.de

Schatzmeisterin

Petra Lorenz
Regierungsdirektorin a.D.
Tel. +49 7221 9715675 (p)
hirth.lorenz@t-online.de

Zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Geschlechtsidentität Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und ein Recht besteht, in dieser auch anerkannt zu werden. In diesem Sinne entscheidet auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seit über 20 Jahren. Es ist außerdem anerkannt, dass die Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität bezogen auf alle Geschlechter untersagt ist. Dies wird im Völkerrecht auf das in unterschiedlichen Verträgen normierte Verbot der Geschlechterdiskriminierung gestützt und im Grundgesetz auf Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

In seiner Entscheidung zur sogenannten 3. Option hat das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gleichberechtigungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG, der von Frauen und Männern spricht, hiervon unabhängig Bestand hat. Denn diese Vorschrift stellt ein „Gleichberechtigungsgebot“ auf und erstreckt dieses „auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit“. Dies ist ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Die Frauenförderung endet nicht mit der Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt, ebenso wenig wie damit Frauenrechte enden. Die Beendigung der Diskriminierung von trans Menschen steht nicht in einem Gegensatz zur rechtlichen Verpflichtung, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Der Verfassungsauftrag verpflichtet angesichts der fortbestehenden Benachteiligung von Frauen in vielen Lebensbereichen den Staat vielmehr auch weiterhin zu aktivem Handeln, unabhängig von der ebenfalls wünschenswerten Anerkennung der Geschlechtsidentität von trans Menschen. Hieran müssen die staatlichen Entscheidungsträger erinnert werden. Das Grundgesetz erfordert Maßnahmen wie z.B. den Schutz von Frauen und Mädchen vor sexualisierter Gewalt, die Gewährleistung reproduktiver Rechte oder die Beseitigung von Geschlechterstereotypen.

Auch der Ausschuss der Vereinten Nationen, der über die Umsetzung der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) wacht, sieht keine Beschränkung der Menschenrechte von Frauen lediglich auf solche Frauen, die Ihr Vorstandsmitglied Inge Bell als „biologische Frauen“ bezeichnen würde. In seinen „concluding observations“ aus dem Jahr 2017 zum 7./8. Staatenbericht Deutschlands hat der Ausschuss sich vielmehr besorgt darüber gezeigt, dass es Anzeichen für die Diskriminierung von trans Frauen (im englischen Original: „transgender women“) in Deutschland gibt und kritisiert die Anforderungen des Transsexuellengesetzes (CEDAW/C/DEU/CO/7-8 No 45).

Menschenrechtlich gesehen ist die Diskussion, ob trans Frauen Frauen sind, also längst ganz klar entschieden, sowohl im deutschen Verfassungsrecht mit seinen Grundrechten als auch in den internationalen Menschenrechten.

Ein weiteres Argument, das immer wieder gegen Veränderungen im Personenstandsrecht ins Feld geführt wird, ist der Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf in Deutschland, bis die Umsetzung der menschenrechtlichen Standards der Istanbul Konvention erreicht ist. Dieser Veränderungsbedarf wird auch mit Inkrafttreten anderer Regelungen zum

Personenstandsrecht selbstverständlich fortbestehen, er besteht unabhängig von der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität von trans Menschen. Schutz vor Gewalt in Schutzeinrichtungen für Frauen, in öffentlichen Institutionen und zum Beispiel Haftanstalten und Krankenhäusern muss in allen Fällen gewährleistet werden. In der Diskussion wird außerdem aktuell völlig verkannt, dass gerade trans Personen überdurchschnittlich häufig selbst von Gewalt betroffen sind, die abscheulichen Gewalttaten bis hin zu Mord der letzten Wochen erinnern daran.

Zusammenfassend halte ich als Feministin und als für die Gleichstellung von Frauen und Männern engagierte Juristin für völlig unangebracht, mich gegen die Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen aller Geschlechter zu stellen, weil dies bedeuten würde, das grund- und menschenrechtlich Gebotene nicht anzuerkennen. Ich hoffe sehr, dass Sie nach Betrachtung aller Argumente und in einem Dialog mit Betroffenen diese Position teilen werden. Wenn Sie sich mit den rechtlichen Argumenten im Detail auseinandersetzen wollen, empfehle ich Ihnen die Videoaufzeichnung einer entsprechenden Veranstaltung des djb aus diesem Jahr ([Link](#)).

Ich wünsche Ihnen für die weitere sachliche Auseinandersetzung mit diesem Thema viel Kraft und Gelassenheit. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich auf eine Position verständigen, die den menschenrechtlichen Grundansatz, dem Sie sich gemeinsam verpflichtet sehen, treu bleibt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Prof. Dr. Maria Wersig

Präsidentin Deutscher Juristinnenbund e.V.